

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 333/02

vom 17. Oktober 2002 in der Strafsache gegen

wegen Betruges

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 17. Oktober 2002 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Siegen vom 17. April 2002 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß der Angeklagte des Betruges in 82 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen schuldig ist. Im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Maatz Athing Solin-Stojanović
Ernemann Sost-Scheible